

Merkblatt zur Therapieanmeldung

Vertragsbestandteil des Therapievertrags zur ambulanten Psychotherapie bei gesetzlicher Krankenversicherung

Allgemeine Informationen

- Die Therapeutin verpflichtet sich, den/die Patient*in nach den qualitativen Standards ihres Berufsstandes zu behandeln. Psychotherapeut*innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung der Symptomatik eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, die Psychotherapeutin zu informieren, damit diese Wege für eine erfolgsversprechende Behandlung finden kann.
- Die Therapeutin teilt zu Beginn der Therapie Befund, Diagnose und Therapieplan mit und informiert sachgerecht über Behandlungsalternativen sowie über mögliche Behandlungsrisiken. Zur Aufklärung gehört auch eine Information über die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung einschließlich der Regelung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.
- In den der Therapie vorausgehenden Sprechstunden und probatorischen Sitzungen wird die Indikation für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie die ggf. einzuleitende Behandlung geplant. Spätestens zum Ende dieser Sitzungen entscheiden die Therapeutin und der/die Patient*in, ob eine Therapie beantragt werden soll.
- Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen/ bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert (bis 5 x 50 Minuten) werden.
- Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich geregelt.
- Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen können Bezugspersonensitzungen (z.B. Familienangehörige) in der Regel bis zu ¼ der Sitzungen für den/die Patient*in zusätzlich beantragt werden.
- Alle von dem/der Patient*in beigebrachten oder im Rahmen der Behandlung ausgefüllten Unterlagen gehen aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in die Patientenakte über und werden über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

- Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für gesetzlich Krankenversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller*in ist in jedem Fall die/der Patient*in. Die Therapeutin unterstützt bei der Antragstellung durch die fachliche Begründung des Therapieantrags.
- Zur Beantragung der Therapie hat die*der Patient*in auf dem dafür vorgeschriebenen Formular den Konsiliarbericht einer*s berechtigten Ärzt*in zeitnah einzuholen und diesen der Therapeutin unverzüglich zuzuführen.
- Die persönlichen Daten und medizinischen Befunde der Patient*innen werden bei der Beantragung der Psychotherapie der gesetzlichen Krankenkasse mitgeteilt und gegenüber einer* einem Gutachter*in durch eine Chiffre pseudonymisiert, falls die Krankenkasse ein Gutachterverfahren einleitet. Damit werden dem Datenschutz und der Schweigepflicht Rechnung getragen.
- Notwendige Therapieverlängerungen werden in Absprache zwischen Therapeut*in und Patient*in beantragt. Wie bei der Erstbeantragung überstürzt die Therapeutin durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.

Therapiegenehmigung

- Die Krankenversicherung übernimmt in der Regel erst ab dem Datum der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Leistungspflicht die Kosten für eine ambulante Psychotherapie. Der/die Patient*in (ggf. die Hauptversicherte) erhält auf dem Postweg eine Mitteilung durch den Kostenträger. Die Behandlung kann regelhaft erst beginnen, wenn die Kostenzusage schriftlich vorliegt. Der/die Patient*in gibt der Therapeutin die durch die Krankenkasse versandten Bewilligungsbescheide zur Kenntnis. Die Genehmigung ist gültig, solange ein Versicherungsverhältnis besteht und die Indikation für eine Behandlung gegeben ist.

Schweigepflicht der Therapeutin/Verschwiegenheit von Patient*in und Angehörige

- Die Therapeutin unterliegt der Schweigepflicht und wird grundsätzlich nur dann gegenüber Dritten Auskunft erteilen, wenn der/die Patient*in dies wünscht und die Therapeutin schriftlich von ihrer Schweigepflicht entbindet.
- Benötigt die Therapeutin Informationen von Dritten (z.B. Haus- oder Kinderärzt*in, weitere Vorbehandler*innen), so teilt sie dies dem/der Patient*in mit und holt eine schriftliche Einverständniserklärung ein.
- Der/die Patient*in und ihre Angehörigen verpflichten sich ihrerseits zur Verschwiegenheit über patientenbezogene Informationen, von denen sie zufällig, z.B. im Wartebereich, Kenntnis erhalten.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Ausfallhonorar

- Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, sofern nicht anders vereinbart, **einmal wöchentlich** zu einem zwischen Patient*in und Therapeutin verbindlich vereinbarten Termin statt. Der/die Patient*in verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen.
- **Ein vereinbarter Termin muss spätestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden.** Da Psychotherapie grundsätzlich nach dem Bestellungsprinzip erbracht wird und jeweils nur ein/eine Patient*in einbestellt ist, kann bei einem Terminausfall ohne fristgerechte Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von **100 Euro** von dem/der Patient*in verlangt werden.

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

- Nach derzeitiger gültiger Gesetzeslage sind von gesetzlich Krankenversicherten Patient*innen keine Zuzahlungen zu solchen Therapieleistungen zu erbringen, die im Rahmen der Krankenbehandlung gemäß Psychotherapeutenvereinbarung und -richtlinien erfolgen.
- Es können in Einzelfällen nach gegenseitiger Vereinbarung Therapienebenkosten anfallen, die der/die Patient*in trägt (z.B. Fahrtkosten, Eintritte bei Expositionsverfahren).
- Gesetzlich krankenversicherte Patient*innen verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte/elektronische Gesundheitskarte) zur ersten Sitzung jedes Quartals und auf Anfrage ggf. nochmals vorzulegen.
- Der/die Patient*in verpflichtet sich, der Therapeutin einen Krankenversicherungswechsel oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sofort anzuzeigen und eine neue Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage unterstützt die Therapeutin durch ggf. notwendige fachliche Begründung.

Selbstverpflichtungserwartung an den/die Patient*in

- Der/die Patient*in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraums von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- Der/die Patient*in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung der Therapeutin auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
- Der/die Patient*in teilt jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/ Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt/eine Ärztin verordnet oder selbst entschieden – unverzüglich der Therapeutin mit.

Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz

- Die Praxis speichert und verarbeitet im Rahmen der Therapieabwicklung regelhaft personenbezogene und medizinische Daten. Der rechtskonforme Umgang ist im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (gem. Art. 30 DSGVO) beschrieben.
- Die Kommunikation zwischen Patient*in und Therapeutin erfolgt aus Gründen des Datenschutzes bevorzugt telefonisch oder auf dem Postweg. Wünscht der/die Patient*in (ggf. Sorgeberechtigte) die Kommunikation über E-Mail, so ist dies dann möglich, wenn der/die Patient*in schriftlich zustimmt und zur Kenntnis nimmt, dass der Schutz personenbezogener Daten für die E-Mail-Kommunikation nicht durch die Praxis sichergestellt werden kann.
- Die/Der Patient*in erklärt sich damit einverstanden, dass zur Planung, Beantragung und Dokumentation der psychotherapeutischen Behandlung Informationen über Eltern und Kind (z.B. durch Fragebögen, Tests, Gesprächsaufzeichnungen in Video- und Audioform, Arzt und Klinikberichte) von der Therapeutin erhoben, ausgewertet und den gesetzlichen Vorgaben gemäß aufbewahrt werden.

Therapieende

- Das Therapieende sollte stets im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen.
- Die Therapie endet im Regelfall, wenn Patient*in und Therapeutin zu der Einschätzung kommen, dass die Therapieziele erreicht sind. Hierzu muss nicht zwingend das bewilligte Stundenkontingent ausgeschöpft werden.
- Die Therapie endet weiterhin, wenn die Krankenversicherung keiner Therapiefortführung mehr zustimmt.
- Eine Therapieunterbrechung ist nur mit besonderer Begründung möglich und mit der gesetzlichen Krankenversicherung abzusprechen.
- Der Therapievertrag kann gem. § 627 BGB durch den/die Patient*in jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden sollte die Therapie in diesen Fällen mit einer Sitzung abgeschlossen werden.
- Die Therapeutin kann die Psychotherapie auch ohne Einverständnis von Patient*in beenden, wenn kein Erfolg (mehr) zu erwarten ist (z.B. auf Grund fehlender Mitarbeitsbereitschaft).

Besonderheiten der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

- Bei minderjährigen Patient*innen ist es grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten Pflichten des/der Patient*in zu erfüllen. Ebenfalls nehmen sie die beschriebenen Rechte des/der Patient*in sowie die Rechte nach dem Patientenrechtegesetz (§630a bis §630h BGB) wahr.
- Für die Aufnahme einer Psychotherapie ist grundsätzlich die Einwilligung aller Sorgeberechtigten erforderlich. Erteilt eine Sorgeberechtigte ihr Einverständnis nicht, kann zunächst keine Psychotherapie erfolgen.
- Minderjährige Patient*innen, bei denen Einsichtsfähigkeit besteht (in der Regel bei Jugendlichen ab 16 Jahren), können Rechte und Pflichten nach diesem Therapievertrag und dem Merkblatt zum Therapievertrag selbst wahrnehmen. Dies betrifft zum Beispiel die Entscheidung über Aufnahme und Beendigung einer Psychotherapie, die Entbindung der Therapeutin von der Schweigepflicht, die Einwilligung in therapeutische Maßnahmen oder die Einsichtnahme in die Patientenakte bzw. das Recht, anderen die Einsicht zu verweigern.
- Sorgeberechtigte können verlangen, dass auch einwilligungsfähige Patient*innen keine Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich erhalten, die die Sorgeberechtigten der Therapeutin im persönlichen Gespräch anvertraut haben.